

8. *Die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule ist die Grundlage für die berufliche Tätigkeit und für alle weiterführenden Bildungseinrichtungen. Durch den Besuch dieser Schule erschließen sich allen Kindern vielfältige Möglichkeiten der Weiterbildung und Qualifizierung.*

Die weiterführende Schulbildung kann künftig nach dem Besuch dieser Oberschule auf folgenden Wegen erfolgen:

(1) Der Absolvent der Oberschule erwirbt sich in einem sozialistischen Betrieb der Industrie oder Landwirtschaft eine qualifizierte Berufsausbildung und ist beruflich tätig.

a) Diese Berufsausbildung und berufliche Tätigkeit, die mindestens zwei Jahre umfassen, befähigen ihn zur Aufnahme des Direkt-, Fern- oder Abendstudiums an einer Ingenieur- oder Fachschule.

b) Durch einen dreijährigen Besuch einer Berufsschule beziehungsweise spezieller Klassen dieser Berufsschule bei gleichzeitiger Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit erwirbt der Schüler das Abitur, das ihn zur Aufnahme des Direkt-, Fern- oder Abendstudiums an einer Hochschule oder Universität befähigt und das dem Abitur der zwölfklassigen Oberschule gleichwertig ist. Dieser Weg zur weiterführenden Schulausbildung und zu den darauf aufbauenden Bildungsmöglichkeiten an Fachschulen, Hochschulen und Universitäten wird ohne Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit besritten.

(2) Absolventen der zehnklassigen Oberschule beziehungsweise junge Werktätige, die vor der Einführung dieser Schule die Grund- oder Mittelschule verlassen und die berufliche Tätigkeit aufgenommen haben, können eine weiterführende Schulausbildung und damit die Befähigung zur Aufnahme des Studiums an einer Fach- oder Ingenieurschule beziehungsweise Hochschule oder Universität auch auf folgenden Wegen erwerben:

a) durch den Besuch einer Betriebsoberschule, die mit dem Abitur abschließt;

b) durch den Besuch einer Abendoberschule an der Volkshochschule, die ebenfalls mit dem Abitur abschließt;

c) durch die Teilnahme an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Sonderreifeprüfung.

Die Teilnahme an den Betriebs- und Abendoberschulen beziehungsweise Sonderlehrgängen erfolgt ohne Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit.